

# Aktuelles zum Thema Betriebsveranstaltungen



Umstritten war bisher die Frage, ob die Verteilung der Kosten auf die tatsächlich Erschienenen oder die Teilnehmer, die die Teilnahme an der Veranstaltung geplant hatten, zu erfolgen hat.

**Z**uwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen bleiben bis zu einem Betrag von 110 Euro je teilnehmendem Arbeitnehmer steuerfrei. Darüber hinaus liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Zuwendungen in diesem Sinne sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt. Hierunter fallen auch alle Aufwendungen, die dem Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung, beispielsweise für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager entstanden sind. Ausgenommen sind eigene Aufwendungen für den äußeren Rahmen, wie die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers, zum Beispiel die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils der Betriebsveranstaltung oder die anteilige Abschreibung sowie Kosten für Energie- und Wasserverbrauch bei einer Betriebsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers.

Der Freibetrag von 110 Euro gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Umstritten war bisher die Frage, ob die Verteilung der Kosten auf die tatsächlich Erschienenen oder die Teilnehmer, die die Teilnahme an der Veranstaltung geplant hatten, zu erfolgen hat. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 29. April 2021 entschieden, dass Absagen von Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung steuerrechtlich zulasten der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer gehen. So sieht dies auch die Finanzverwaltung. Die Aufwendungen des Arbeitgebers sind somit zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Das Finanzgericht Köln hatte als Vorinstanz noch die

Meinung vertreten, Absagen von angemeldeten Arbeitnehmern dürften steuerrechtlich nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer gehen.

In einem weiteren Urteil aus 2020 hatte sich der Bundesfinanzhof bereits mit dem Umfang des Teilnehmerkreises beschäftigt. Er hat entschieden, dass die Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung nicht (auch) auf Personen aufgeteilt werden können, die mit der Durchführung der Veranstaltung betraut sind und nicht der Belegschaft angehören. Somit ist nun der bei der Prüfung des 110-Euro-Freibetrages zu berücksichtigende Teilnehmerkreis fest umrissen. Die Gesamtkosten der Veranstaltung sind durch die tatsächlichen Teilnehmer, eigene und konzernverbundene Arbeitnehmer, Begleiter und externe Teilnehmer, zu teilen. Nicht zu berücksichtigen sind externe Personen, die mit der Durchführung der Veranstaltung betraut sind.

## Praxistipp:

Die Urteile des Bundesfinanzhofs verdeutlichen nochmals wie

wichtig Ihre Aufzeichnungen zu Teilnehmern und Kosten einer Betriebsveranstaltung sind. Wir empfehlen Ihnen eine Auflistung der Teilnehmer unterteilt in eigene Arbeitnehmer, Begleitpersonen sowie externe Teilnehmer. Weiterhin empfehlen wir eine Zusammenstellung der auf die Betriebsveranstaltung entfallenden Kosten zur Weitergabe an Ihren persönlichen Berater.

Für Betriebsveranstaltungen des Kalenderjahres 2021 ist bis spätestens 28. Februar 2022 eine eventuelle Überschreitung des 110-Euro-Freibetrages zu prüfen. Sollte der Freibetrag überschritten werden, besteht die Möglichkeit der lohnsteuerlichen Pauschalversteuerung mit 25 Prozent. Diese führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Voraussetzung ist allerdings die Abrechnung im laufenden Lohnabrechnungszeitraum. Dieser endet für 2021 mit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung spätestens am 28. Februar 2022. (Ad) ■

# Covid-19 Entgeltfortzahlungen für nicht geimpfte Arbeitnehmer im Fall der Quarantäne oder Erkrankung



Ein Anspruch aus § 616 BGB besteht nur, wenn die Verhinderung an der Arbeitsleistung ohne »Verschulden« erfolgt. Es kommt also maßgeblich darauf an, ob dem betroffenen Arbeitnehmer ein Verschulden der Quarantäne vorgeworfen werden kann.

**S**eitdem in Deutschland keine Impfstoffknappheit mehr besteht und fast jeder mittlerweile ein Impfangebot bekommen hat, werden die Länder beziehungsweise Gesundheitsämter in die Situation kommen, den Anspruch auf Quarantäneentschädigung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zu prüfen und gegebenenfalls sogar abzulehnen.

Grund ist die 2020 neu eingeführte Entschädigungsregelung im § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ähnlich wie bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe ihres Verdienstausfalls. In der Praxis treten Arbeitgeber zunächst in Vorleistung und erhalten die geleisteten Zahlungen auf Antrag von der jeweiligen Behörde, die die Quarantäne angeordnet hat, zurück. Grundvoraussetzung für einen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG ist zunächst, dass Arbeitnehmer tatsächlich einen Verdienstausfall erleiden. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass sich ein solcher Entgeltanspruch unmittelbar aus § 616 BGB ergibt (»Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch

verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.«).

Diesbezügliche Ansprüche können jedoch auch wirksam arbeitsvertraglich ausgeschlossen werden, so dass für diesen Fall dann kein Entgeltanspruch mehr besteht. Ebenso können Ansprüche nach § 616 BGB durch einen auf das Arbeitsverhältnis wirkenden Tarifvertrag ausgeschlossen sein. Der Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) für Apotheker schließt § 616 BGB nicht explizit aus, listet jedoch im § 10a BRTV abschließend auf, bei welchen Anlässen eine bezahlte Freistellung möglich ist. In dieser Auflistung ist die bezahlte Freistellung für Quarantäne nicht enthalten, so dass hiermit weitere Ansprüche nach § 616 BGB ausgeschlossen werden und

eine Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber nicht geschuldet ist. In diesem Fall würde grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung nach IfSG bestehen.

Auch die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 des IfSG ist nicht in jedem Fall gesichert. Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG gilt: »Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können. Eine Reise ist im Sinne des Satzes 4 vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen.«

Nach dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers soll es folglich nicht darauf ankommen,

ob eine Impfung verpflichtend ist, es reicht vielmehr, dass sie entsprechend der Gesundheitsbehörden der Länder »öffentlich empfohlen« wurde. Dass dies bei der Impfung gegen das Corona-Virus der Fall ist, dürfte unbestritten sein.

Sofern den Arbeitnehmern im Fall einer verhängten Quarantäne grundsätzlich ein arbeitsvertraglicher Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber zusteht, stellt sich die Frage, ob auch dieser den Anspruch mit Hinweis auf eine nicht vorhandene Impfung ablehnen kann. Mit dieser Frage werden sich letztlich die Gerichte zu beschäftigen haben. Festzuhalten ist, dass ein Anspruch aus § 616 BGB nur besteht, wenn die Verhinderung an der Arbeitsleistung ohne »Verschulden« erfolgt. Es kommt also maßgeblich darauf an, ob dem betroffenen Arbeitnehmer ein Verschulden der Quarantäne vorgeworfen werden kann.

## Verschulden der Quarantäne?

Dabei stehen derzeit sicherlich zwei Gründe im Vordergrund. Zum einen, ob der Arbeitnehmer – obwohl ihm bekannt war, dass es sich um ein Corona-Risikogebiet handelt, trotzdem die Reise angetreten hat und zum anderen, ob er die Möglichkeit beziehungsweise das Angebot hatte, sich impfen zu lassen. Diese Frage zu klären, wird in der Praxis sicherlich nicht einfach und letztlich wären bei einer streitigen Auseinandersetzung immer die Arbeitgeber in der Beweispflicht.

Gleichzeitig spielen im Rahmen dieser Bewertung aber auch viele weitere Aspekte (wie etwa religiöse Motive) und die persönliche Zumutbarkeit beziehungsweise Motivation eine Rolle, welche im Zweifel jedoch nicht bekannt sind. Ebenso ist aus diesseitiger Sicht zu

berücksichtigen, dass es bislang keine allgemeine Impfpflicht gibt. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung hier positioniert und insbesondere welche Gründe letztlich für die endgültige Würdigung ausschlaggebend sein werden.

Die zuvor genannten Erwägungen können auch Auswirkungen – unabhängig von der Quarantäne – bei einer tatsächlichen Erkrankung an Covid-19 haben, denn Arbeitgeber sind gemäß § 3 EntgFG grundsätzlich verpflichtet, »Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall« zu leisten. Allerdings besteht auch dieser Entgeltanspruch nur, wenn die Verhinderung der Arbeitsleistung ohne Verschulden des Arbeitnehmers erfolgt. Es sind folglich auch für diesen Fall die vorgenannten Grundsätze

anzuwenden, insbesondere müsste auch feststehen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen Nichtimpfung und der Erkrankung vorliegt. Dies könnte sich jedoch allein aufgrund der unterschiedlichen Wirksamkeitsgrade der einzelnen und zugelassenen Impfstoffe und auch wegen vermehrter Impfdurchbrüche als viel schwieriger darstellen, als im Fall einer behördlich verhängten Quarantäne. Beim Verschulden wiederum sollten identische Voraussetzungen gelten.

#### Fazit:

Arbeitgeber könnten nach vorgenannten Gesichtspunkten berechtigt sein, im Falle einer verhängten Quarantäne oder bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Covid-19-Erkrankung, eine

Entgeltfortzahlung zu verweigern, soweit Arbeitnehmer ein mögliches Impfangebot nicht wahrnehmen. Zwingend ist jedoch, dass die konkreten Gründe in Erfahrung gebracht werden, auf welche sich die Nicht-Geimpften letztlich berufen. Es gibt darüber hinaus noch sehr viele offene Fragen, insbesondere im Hinblick auf das Vorwerfen eines Verschuldens wie auch im Hinblick auf die notwendige Kausalität. Ebenso offen ist, inwieweit den Arbeitgebern letztlich zugestanden wird, die benötigten Informationen zu beanspruchen. Viele weitere Fragen werden sich aufgrund fehlender oder unzureichender Daten auch erst in Zukunft vollständig beantworten lassen. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung in die-

sem Bereich darstellt und weiter entwickelt. Aktuell (22.09.21) haben die Gesundheitsminister der Länder beschlossen, dass Ungeimpfte keine finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten, wenn sie wegen Coronaverdachts in Quarantäne müssen. Diese Regelung gilt ab 01.11.21.

Bei einer derzeitigen Impfquote in Deutschland von ca. 67 Prozent, wird die Zahl der Fälle, in denen es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, kommt wahrscheinlich überschaubar sein. Damit es bei Ihnen gar nicht dazu kommt, empfehlen wir in der aktuellen Situation, offen mit Ihren Mitarbeitern ins Gespräch zu gehen und verständnisvoll mit den jeweiligen Standpunkten umzugehen. (Kun/Rot) ■

## Steuerfrei erstattete Kindergartenbeiträge vermindern Sonderausgaben



Steuerpflichtige können nur solche Beträge als Sonderausgaben geltend machen, mit denen sie tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind.

**K**indergartenbeiträge können uns im Steuerrecht einerseits als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung begegnen. Andererseits können die von Arbeitgebern für ihre Kinder gezahlten Kindergartenbeiträge vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei erstattet werden. Diese steuerfrei erstatteten Beträge werden auf der Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers ausgewiesen.

In der Mai Ausgabe des Innotax Magazins haben wir Sie darüber informiert, dass zwei Finanzgerichte die gleichzeitige Inanspruchnahme dieser Vorschriften versagt haben und das oberste Finanzgericht Deutschlands – der

Bundesfinanzhof – nun das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zueinander prüfen muss.

Das Ergebnis der Prüfung des Bundesfinanzhofes liegt nunmehr vor. Es bestätigt die vorherigen Urteile der Finanzgerichte Köln und Baden-Württemberg. Steuerpflichtige können nur solche Beträge als Sonderausgaben geltend machen, mit denen sie tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind. Das bedeutet, dass die gezahlten Kindergartenbeiträge in der Einkommensteuererklärung um die Beträge gekürzt werden müssen, die vom Arbeitgeber bereits steuerfrei erstattet wurden. Dies betrifft sowohl verheiratete als auch unverheiratete Eltern. Im Ergebnis wirken sich dann nur noch die Kindergartenbeiträge steuermindernd aus, mit denen die Steuerpflichtigen belastet sind, womit eine doppelte Begünstigung endgültig ausgeschlossen wird. (Ze) ■



# Steuernachzahlungen und -erstattungen: Sechs Prozent Zinsen sind verfassungswidrig

**N**ach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent (nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten) zugrunde gelegt wird – und dies ist nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) der Fall.

Der Gesetzgeber, so das Bundesverfassungsgericht, ist dem Grunde nach berechtigt, den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil der Steuerpflichtigen typisierend zu bestimmen. Allerdings muss

dies realitätsgerecht erfolgen.

Für bis in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungszinsen

abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine evident überschießende Wirkung. Spätestens seit 2014 ist der jährliche Zinssatz von sechs Prozent nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts allerdings realitätsfern.

Für Verzinsungszeiträume vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße

Regelung zu schaffen.

Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst. ■

## Keine Spekulationssteuer bei Verkauf der selbstgenutzten Immobilie mit Arbeitszimmer

**D**er Gewinn aus dem Verkauf eines selbstgenutzten Wohneigentums ist auch insoweit steuerfrei, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Diese frohe Kunde stammt vom Bundesfinanzhof, der damit der anderslautenden Sichtweise der Finanzverwaltung eine Absage erteilt hat.

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines innerhalb des Zehnjahreszeitraums veräußerten Grundstücks wird nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vermieden, wenn

- das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (2. Alternative).

### Die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof zunächst heraus, dass es für die »Nutzung zu eigenen Wohnzwecken« ausreicht, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude zumindest auch selbst nutzt; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Erfasst sind daher beispielsweise auch Zweitwohnun-

gen und nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen.

Ist deren Nutzung auf Dauer angelegt, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch hinsichtlich eines in der – im Übrigen selbst bewohnten – Eigentumswohnung befindlichen häuslichen Arbeitszimmers vor. Es gibt, so der Bundesfinanzhof, keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte.

Die Merkmale des Wohnens (also eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises) sind in gewisser Weise auch mit der Betätigung in einem häuslichen Arbeitszimmer verknüpft und sprechen dafür, dass dieses – zumindest zeitweise – zu eige-

nen Wohnzwecken genutzt wird.

Eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist nicht überprüfbar und daher nicht vollständig auszuschließen. Auch bei einer nahezu ausschließlichen Nutzung des in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmers für betriebliche/berufliche Tätigkeiten kann daher unterstellt werden, dass es im Übrigen – also zu weniger als 10 Prozent – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Denn § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG enthält hinsichtlich dieses Merkmals keine Bagatellgrenze. Dementsprechend genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, um (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt wird. ■



# Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen



Das Bundesfinanzministerium hat mit dem neuen Schreiben erstmals auch zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung aus Sicht des Bewirtungsbetriebs Stellung genommen.

**D**amit Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen Nachweise erbracht und (weitere) formale Voraussetzungen erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 30.6.2021 nun angepasst. Gegenüber dem bisherigen Schreiben aus 1994 wurden insbesondere Aspekte zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem und zur Digitalisierung der Rechnung und des Eigenbelegs aufgenommen.

## Nachweis durch den Steuerpflichtigen

Bei Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass erfolgt eine Abzugsbeschränkung nach der nur 70 Prozent der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln.

Zum Nachweis (Eigenbeleg) der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen muss der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung

sowie Höhe der Aufwendungen.

Erfolgte die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einer Gaststätte, ist die Rechnung zum Nachweis beizufügen. Dabei genügen auf dem Eigenbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.

Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden (nach Ablauf des Geschäftsjahres ist jedenfalls nicht mehr zeitnah).

## Inhalt der Rechnung

Die Rechnung muss grundsätzlich den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG)

genügen, maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 Euro müssen mindestens die Anforderungen des § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfüllt sein. Dies sind:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb),
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz.

Zusätzlich sind bei Rechnungen über 250 Euro die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb) erforderlich.

Die Rechnung muss eine fortlaufende Nummer enthalten, die zur Identifizierung der Rech-

nung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen. Verpflichtende Angaben nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) bleiben unberührt.

Nach § 6 KassenSichV werden weitere Anforderungen an einen Beleg gestellt. Danach muss ein Beleg auch enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangsbegins und der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Bewirtungsleistungen sind im Einzelnen zu bezeichnen. Die Angabe »Speisen und Getränke« und die Angaben der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht.

Bezeichnungen wie beispielsweise »Menü 1«, »Tagesgericht 2« und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen sind indes nicht zu beanstanden.

Rechnungen bis zu 250 Euro müssen den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen nicht enthalten. Bei Rechnungen über 250 Euro bestehen nach dem Verwaltungsschreiben keine Bedenken, wenn der Bewirtungsbetrieb den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

## Erstellung der Bewirtungsrechnung

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem neuen Schreiben erstmals auch zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung aus Sicht des Bewirtungsbetriebs Stellung genommen. Dies war wegen der Verschärfungen im Bereich der elektronischen Kassensysteme erforderlich.

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches

Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion im Sinne des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 1 KassenSichV, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der Bewirtungsbetrieb ist nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen.

Der Beleg, der die Angaben nach § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbeitrag bis 250 Euro eine ordnungsgemäße Rechnung dar. Rechnungen in anderer Form (zum Beispiel handschriftlich oder nur maschinell erstellt), erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht. Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis).

Grundsätzlich kann der Steuerpflichtige darauf

vertrauen, dass die Rechnung maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch mittels QR-Code dargestellt werden.

### **Digitale oder digitalisierte Rechnungen und Belege**

Der Eigenbeleg kann digital erstellt oder digitalisiert werden. Die Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der Angaben zu gewährleisten, die im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

Die Bewirtungsrechnung kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden. Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Anschluss digitalisiert werden.

Ein digitaler oder digitali-

sierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (beispielsweise eindeutiger Index) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden.

Das Bundesfinanzministerium fordert in diesem Zusammenhang zahlreiche Punkte, damit die Nachweiserfordernisse als erfüllt angesehen werden können. So müssen unter anderem die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfüllt sein.

### **Bewirtungen im Ausland**

Bei Bewirtungen im Ausland gelten grundsätzlich dieselben Regelungen. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass er eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete

Rechnung nicht erhalten konnte, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie den Anforderungen nicht voll entspricht.

Liegt ausnahmsweise nur eine handschriftlich erstellte Rechnung vor, muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass im ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

### **Anwendungsregelungen**

Das neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei zwei Übergangsregelungen gewährt werden:

- Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben zulässig.
- Führen die Regelungen (über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus) im Vergleich zum Schreiben vom 21.11.1994 zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, sind sie erst für Bewirtungsaufwendungen verpflichtend, die nach dem 1.7.2021 anfallen. ■

## Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021

**Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (wie etwa Fotovoltaikanlagen) erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt zu erklären.**

Für Anschaffungen und Herstellungen in 2020 gelten verlängerte Fristen: Da die Abgabefrist für Steuererklärungen für 2020 um drei Monate verlängert worden ist, gilt nun der 31.10.2021.

Da der 31.10.2021 ein Sonntag ist, endet die Frist erst mit

Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Ist der 1.11.2021 in dem Bundesland, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist erst mit Ablauf des 2.11.2021.

Ist noch keine Zuordnung erfolgt, sollte dem Finanzamt

die Zuordnung mit einem formlosen Schreiben angezeigt werden, wenn absehbar ist, dass dem Finanzamt die Jahreserklärung 2020 nicht bis zum 1.11. beziehungsweise bis 2.11.2021 vorliegen wird.

Sofern keine zeitnahe Zuordnung erfolgt, gibt es hier vielleicht einen Rettungsanker: Der Bundesfinanzhof hat nämlich in 2019 Zweifel geäußert, ob die deutsche (restriktive) Sichtweise mit dem Unionsrecht in Einklang steht. Er hat dem

Europäischen Gerichtshof daher im Kern zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- Darf ein Mitgliedstaat eine Ausschlussfrist für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen?
- Welche Rechtsfolgen hat eine nicht (rechtzeitig) getroffene Zuordnungsentscheidung? ■

# Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter ist umsatzsteuerfrei



**N**ach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen wie die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke steuerfrei, wenn die Mietflächen Teil eines einheitlichen Gebäudekomplexes sind und von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter überlassen werden.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob die Vermietung der Stellplätze umsatzsteuerpflichtig ist, oder ob sie als untrennbare Nebenleistung das steuerliche Schicksal der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung teilt. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil bei einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung unter anderem die während der Errichtungsphase anfallenden (hohen) Vorsteuerbeträge abzugsfähig sind. Bei einer steuerfreien Vermietung scheidet ein Vorsteuerabzug indes aus.

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof insbesondere auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus 1989 ab. Dieser hatte entschieden, dass die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen vom Befreiungstatbestand nicht ausgenommen werden kann, wenn sie mit der steuerfreien Vermietung von für einen anderen Gebrauch bestimmten Grundstücken (zum Beispiel von Grundstücken für Wohnzwecke oder für gewerbliche Zwecke) eng verbunden ist, sodass beide Vermietungen

einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn der Platz für das Abstellen von Fahrzeugen und das für einen anderen Gebrauch bestimmte Grundstück Teil ein und desselben Gebäudekomplexes sind und diese beiden Gegenstände von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter vermietet werden.

Vor diesem Hintergrund kam der Bundesfinanzhof unter anderem zu folgenden (weiteren) Ergebnissen:

- Ein Gebäudekomplex liegt auch vor, wenn es sich um ein Vorder- und Hinterhaus mit einem »Zwischenkomplex« handelt.
- Für einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter ist es ohne Belang, ob andere (externe) Mieter von Stellplätzen Zugang zu diesen haben, ohne das Mietgebäude betreten zu haben.
- Es kommt zudem nicht darauf an, dass die Wohnungsnutzung auch ohne Stellplatzanmietung möglich ist.

Für eine steuerfreie Parkplatzüberlassung kommt es also insbesondere auf

- Personenidentität und
- einen engen räumlichen Zusammenhang an.

Im Umkehrschluss können auch steuerpflichtige Leistungen vorliegen, wie der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) der Verwaltung zeigt:

## Beispiel

Vermieter V schließt mit dem Mieter M1 einen Wohnungsmietvertrag und mit dem im Haushalt von M1 lebenden Sohn M2 einen Vertrag über die Vermietung eines zur Wohnung gehörenden Fahrzeugstellplatzes ab.

Die Vermietung des Stellplatzes ist eine eigenständige steuerpflichtige Leistung. Eine Nebenleistung liegt nicht vor, weil der Mieter der Wohnung und der Mieter des Stellplatzes verschiedene Personen sind. ■

## IMPRESSUM

**Treuhand / Innotax MAGAZIN** ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Treuhand Hannover GmbH, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 83390-0, Fax -340, zentrale@treuhand-hannover.de, www.treuhand-hannover.de und der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover Tel. 0511 9859196-0, Fax -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de;

Erscheinungsweise: monatlich;  
Gesamtauflage: 2000 Stück.  
Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.

## STEUERTERMINE

| Steuerart    | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |
|--------------|------------|---------------------------------------|---------------------|
|              |            | Überweisung                           | Scheck <sup>1</sup> |
| Lohnsteuer   | 11.10.2021 | 14.10.2021                            | 06.10.2021          |
| Umsatzsteuer | 11.10.2021 | 14.10.2021                            | 06.10.2021          |

<sup>1</sup> Bei einer Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.



**treuhand**  
erfolgreich steuern



**innotax**  
unternehmen steuern